

Stiftung Kinderschutz Köln

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen
“Stiftung Kinderschutz Köln”.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes Ortsverband Köln e.V. mit Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 2 Stiftungszweck und Zweckverwirklichung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe durch eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO. Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Kinderschutz. Dazu zählen

- die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche
- die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft
- die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt
- die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder
- der Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art
- soziale Gerechtigkeit für alle Kinder
- die Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen, gemäß ihrem Entwicklungsstand
- die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes
- kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen

Gemäß der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sicherung und Unterstützung von Einrichtungen und Projekten des Deutschen Kinderschutzbundes Köln.
4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
8. Der/die Stifter und seine/ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus 20.000 EURO im Zeitpunkt der Errichtung.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen Dritter sind ungemindert zu erhalten.

§ 4 Verwendung von Vermögenserträgen und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen (§ 62 AO).
2. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwender ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 6 bis 9 Mitgliedern.
2. Dem Beirat gehören der/die Vorsitzende des DKSB OV Köln e.V. und seine/ihre Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, die von diesem entsandt werden, sowie die/der Fachleiter/in und ein/e Geschäftsführer/in als geborene Mitglieder an. Weitere Mitglieder können durch den Vorstand des Ortsverbandes berufen werden.
3. Die Amtszeit der geborenen Mitglieder richtet sich nach deren Amtsinhaberschaft im Vorstand bzw. der Beschäftigung in der Geschäftsleitung des DKSB OV Köln. Die Amtszeit der übrigen Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Beirats fort. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom DKSB benannt.

4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von drei Jahren.
5. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen.

§ 6 Aufgaben und Beschlussfassung des Beirats

1. Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
2. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle der Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Außer in den Fällen des nachfolgenden Absatzes können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dagegen kein Mitglied Widerspruch erhebt. Schriftliche Beschlüsse bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des Beirates.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Beiratsmitglieder. Beschlüsse über Zweckänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Treuhänderin.
5. Beschlüsse gemäß Absatz 4 sind dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
6. Die schriftliche Abgabe der Stimme gilt als Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung. Hat sich ein Beiratsmitglied im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Zustimmung zu Beschlussfassung und Beschluss.

§ 7 Rechte und Pflichten der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin handelt für die unselbständige Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr. Sie übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Stiftungsmittel – getrennt von ihrem Vermögen - einschließlich der Buchführung und der Erstellung der Jahresrechnung nach Maßgabe der Beschlüsse des Beirates gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
2. Die Treuhänderin legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres die Jahresrechnung vor und berichtet über die Vermögensanlage und die Mittelvergabe der abgelaufenen Periode.

§ 8 Auflösung

1. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes dauernd unmöglich geworden, so können die Treuhänderin und der Beirat gemeinsam der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie auflösen. Dies gilt auch bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke. Ferner kann die Stiftung aus einem anderen wichtigen Grund aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Deutschen Kinderschutzbund OV Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. .

§ 9 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Köln, den 13.08.13

Ul. Hesterich
P. Dautombühl